

**Satzung der Stadt Goch  
über die Deckung des Beitrages an den Wasser- und  
Bodenverband Baaler Bruch in Weeze vom  
23. Dezember 1986 in der Fassung der Änderungen  
vom 22. Dezember 1988, 22. Dezember 1989, 22. Dezember 1993,  
13. Dezember 1996, 21. Dezember 1999, 22. Oktober 2001,  
14. Dezember 2001, 23. Dezember 2003 und 21. Dezember 2005,  
geltend ab 1. Januar 2006**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023) und der §§ 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV. NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. November 1984 (GV NW S. 663/SGV. NW 610), hat der Rat der Stadt Goch in seiner Sitzung am 18. Dezember 1986 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Der Wasser- und Bodenverband Baaler Bruch erfüllt in dem Teilgebiet der Stadt Goch, das in seinem Verbandsgebiet liegt, die Unterhaltungspflicht der fließenden Gewässer zweiter Ordnung für die Stadt Goch. Das Gebiet des Verbandes ergibt sich aus seiner Satzung in der jeweiligen Fassung.

(2) Die Stadt Goch hat dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben, seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung notwendig sind.

§ 2

Die Stadt Goch legt den Aufwand, der ihr durch Heranziehung zu Beiträgen des Verbandes entsteht, als Gebühren nach §§ 6 und 7 Kommunalabgabengesetz um.

§ 3

(1) Gebührenpflichtig für den in § 1 genannten Aufwand sind die Grundstückseigentümer in dem Teilgebiet der Stadt Goch, das zum Verbandsgebiet gehört. Die Grenze des Verbandsgebietes beginnt innerhalb der Stadt Goch am Grenzübertritt der Niers nach den Niederlanden und verläuft entlang der westlichen Grenze des Überschwemmungsgebietes der Niers in nördlicher Richtung bis ca. 2.000 m östlich der Staatsgrenze. Dort trifft sie auf die Straße zur Viller Mühle und folgt ihr nach Osten um dann 300 m vor der Ortslage von Kessel nach Süden abzuknicken. In einem halbkreisförmig verlaufenden Bogen trifft sie östlich von Kessel auf die Überschwemmungsgebietsgrenze der Niers und folgt dieser über die Triftstraße (K 8) in Asperden hinaus, nördlich und südlich der Hervorster Straße bis nördlich der Ortslage Goch. Von dort verläuft sie nach Westen und Südwesten durch den vorhandenen Bebauungszusammenhang bis

südlich von Goch zum ehemaligen Bahnübergang Weezer Straße. Dort folgt sie der Bundesstraße 67 in das Gebiet der Gemeinde Weeze. Die südliche und westliche Grenze des Verbandsgebietes bilden die Gemeindegrenze Weeze und die Staatsgrenze zu den Niederlanden. Das Teilgebiet des Verbandsgebietes ergibt sich im einzelnen aus einer Übersichtskarte und den dazugehörigen, als solche bezeichneten Flurkarten, die Bestandteil dieser Satzung sind und bei der Steuerabteilung der Stadt Goch ausliegen.

(2) Die für die Grundstückseigentümer geltenden Vorschriften gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte sowie für alle sonstigen zum Besitz des Grundstückes Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Einen Eigentums- oder Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

#### § 4

(1) Der in § 1 Abs. 2 genannte Aufwand des Verbandes wird jeweils auf die Gebührenpflichtigen (§ 3 Abs. 1) umgelegt.

(2) Der Verteilungsmaßstab ist bei der Gebührenpflicht nach § 3 die Größe der Grundstücksflächen, gemessen in Hektar.

(3) Die Höhe der Gebühren beträgt

- a) für Grundstücke in den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen 159,20 € je Hektar,
- b) für Grundstücke, die nicht in den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen, 19,90 € je Hektar.

(4) Die Grundstücke nach Abs. 3 Buchstabe a) und b) sind aus den Kartenunterlagen nach § 3 Abs. 1 ersichtlich.

#### § 5

Die Gebühr wird einen Monat nach Zugang des entsprechenden Bescheides fällig. Sie kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Erfolgt die Anforderung zusammen mit der Grundsteuer, so gilt deren Fälligkeit (§ 28 Grundsteuergesetz).